

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Wochen-, Jahrmärkte und des
Spezialmarkts (Mittelaltermarkt)
der Stadt Ebern
(Marktgebührensatzung)**

Vom 28. Oktober 2016

Aufgrund von Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Ebern folgende Satzung:

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Wochen-, Jahrmärkte und des
Spezialmarkts (Mittelaltermarkt)
der Stadt Ebern
(Marktgebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochen-, den Jahrmärkten und dem Spezialmarkt (Mittelaltermarkt) der Stadt Ebern dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochen-, Jahrmarktes und Spezialmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich bei den Jahrmärkten nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt pro angefangenen laufenden Meter und Jahr 12,00 €. Für einzelne Markttag 3,50 € pro angefangenen Meter.
- (2) Die Gebühr für einen städt. Einzelstand auf dem Weihnachtsmarkt beträgt 8,00 € und für einen Doppelstand 16,00 €.
- (3) Die Gebühr für den Wochenmarkt in Form eines Bauernmarktes beträgt pro Marktstand 12,00 € und Markttag. Die Gebühr für einen Doppelstand beträgt 17,50 € pro Markttag.
- (4) Für den Wochenmarkt wird eine Gebühr von 5,00 € pro Markttag erhoben.
- (5) Die Gebühr für den Spezialmarkt (Mittelaltermarkt) beträgt
 - a) für einen Einzelstand 25,00 € und für einen Doppelstand 45,00 €,
 - b) für Imbissstände- und Wagen (ohne Sitzmöglichkeit) 30,00 €,
 - c) für Verkaufsstände bei denen Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden 80,00 €.
- (6) Für die Bereitstellung von Strom wird eine Pauschale in Höhe von 6,00 € pro Markttag eingehoben.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren für eine Jahreszusage werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.
- (3) Die Gebühren für einzelne Markttag werden am Markttag fällig und werden vom Marktmeister oder weiteren Aufsichtspersonen der Stadt eingehoben.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5
Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen des Wochen-, der Jahrmärkte oder des Spezialmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6
Gebührenverzicht

Die Stadt Ebern behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Erhebung von Gebühren abzusehen.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt Satzung vom 18. Oktober 2001 außer Kraft.

Ebern, 28. Oktober 2016
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 28. Oktober 2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.
Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern. (angebracht am 28. Oktober 2016; abgenommen am 28. Nov. 2016)

Ebern, 02. Nov. 2016
Stadt Ebern

Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister